

Versicherung & mehr

Urlaub ist kostbar, da sollte auf keinen Fall etwas dazwischen kommen. Sichern Sie sich deshalb gut ab mit unserem Reiseschutz-Paket.

Denn im Notfall ist Hilfe nur einen Anruf entfernt. Allianz Global Assistance ist 24h am Tag, 365 Tage im Jahr für Sie da!

24h Notruf: + 43 (0)1 525 03 - 245

Moser Reisen	Moser Reisen ALL RISK MED	Moser Reisen CLASSIC
24h Notruf Zentrale ☎ +43 1 525 03 245 Weltweite Soforthilfe (24 h am Tag - 365 Tage im Jahr: bei Krankheit, Unfall, Strafverfolgung, Verlust von Reisedokumenten/Reisezahlungsmitteln). 24h Dolmetschservice	inkludiert	inkludiert
»All Risk« Storno (Für Ihren persönlichen und belegbaren Stornogrund)	entsprechend der gebuchten Staffeln	--
»Classic« Storno: Ersatz der Stornokosten (gemäß den in den Bedingungen angeführten Gründen)	--	entsprechend der gebuchten Staffeln
Stationäre Behandlung	bis € 100.000	bis € 100.000
Ambulante Behandlung	100 %	100 %
All Risk-Med-Schutz Heilkosten für bestehende Leiden (physisch und psychisch)	bis € 150.000	--
Nottransport inkl. Ambulanzjet	100 %	100 %
Heimtransport nach 3 Tagen Spitalsaufenthalt	bis € 10.000	bis € 10.000
Überführungskosten im Ablebensfall	bis € 10.000	bis € 10.000
Extrarückreisekosten	bis € 10.000	bis € 10.000
Bergungskosten	bis € 10.000	bis € 10.000
Reisegepäckversicherung	bis € 1.500	bis € 1.500
Verspätete Gepäkauslieferung (mindestens 12 Stunden am Urlaubsort)	bis € 150	bis € 150
Reisehaftpflicht pauschal	€ 100.000	€ 100.000

MOSER REISEN

SONDERVERANSTALTUNGS-PAKET

Damit die Urlaubsfreude ungetrübt bleibt

EINZEL Europa	Moser Reisen	
Reisepreis bis	Prämie ALL RISK MED AT009991297	Prämie CLASSIC AT009991298
€ 400	€ 56	€ 41
€ 750	€ 71	€ 53
€ 1.000	€ 81	€ 59
€ 1.500	€ 95	€ 69
€ 2.500	€ 118	€ 85

EINZEL weltweit	Moser Reisen	
Reisepreis bis	Prämie ALL RISK MED AT009991297	Prämie CLASSIC AT009991298
€ 1.000	€ 138	€ 104
€ 2.000	€ 161	€ 121
€ 3.000	€ 239	€ 176
€ 4.000	€ 328	€ 245

Global Assistance

Allianz 



Wichtige Hinweise

Abschlussfristen für Stornoschutz Sofortiger Stornoschutz besteht, wenn die Versicherung gleichzeitig mit der Reisebuchung abgeschlossen wurde, unabhängig von der Zeitdauer bis zur Abreise. Ein Versicherungsabschluss bis 3 Tage nach Reisebuchung gilt als „gleichzeitig“. Wird die Versicherung erst am 4. Tag nach Reisebuchung, oder noch später abgeschlossen, sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss ereignen (Ausnahme: Unfall, Tod, Elementarereignis).

Maximale Stornodeckung € 10.000,- pro Person bzw. pro Familie bzw. Buchung.

Geltungsdauer: 31 Tage **Geltungsbereich Europa:** Europa im geographischen Sinn inkl. Mittelmeer-Randstaaten, Jordanien, Kanarische Inseln und Madeira.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Es gelten jeweils unsere aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sie telefonisch anfordern oder unter www.allianz-assistance.at abrufen können. Es gilt österreichisches Recht. Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich auf der Reisebestätigung angeführte(n) Person(en) und nach Bezahlung der Prämie. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten, weitere Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Buchungsbestätigung dokumentierten Prämien und beigefügten Leistungsbeschreibungen.

Storno ALL RISK:

Weiterhin nicht versichert sind Veranstalter-Konkurs, Irrtum bei der Auswahl des Reisezieles (Destination, Hotel) bzw. des anbietenden Unternehmens, Stornogründe, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden, Mehrfachbuchungen und Buchungen mit sich überschneidenden Reisezeiten, Reiseunlust, Kriegsereignisse, Unruhen oder Terror jeder Art, Epidemien und Pandemien, Naturereignisse oder andere Kumulschadenereignisse, Höhere Gewalt, Verfügungen Hoher Hand, Nukleare Ereignisse und Ereignisse, die bei Buchung schon eingetreten sind oder vorhersehbar waren. »Storno All Risk Med« lockert Einschränkungen und Ausschlüsse in den Stornogründen gemäß unserer AVB bzw. hebt sie gänzlich auf. Mögliche persönliche Stornogründe aus dem täglichen Leben, die der »Storno All Risk Med« umfasst unter anderem:

- Erkrankung eines Haustieres
- Streichung des Urlaubes
- Psychische Leiden
- Verschlechterung aller bestehenden Leiden des Versicherungsnehmers, Angehöriger oder im Freundeskreis usw. Wir können gewisse versicherungsrechtliche Aspekte nicht völlig außer Kraft setzen. So gilt nach wie vor, dass wir ohne entsprechenden Beleg keine Auszahlung tätigen dürfen.

Wir akzeptieren schriftliche Bestätigungen für Ihren persönlichen Stornogrund von: Öffentlichen Ämtern und Behörden, Professionisten (z.B. Rechnungen, die den Stornogrund belegen), Arbeitgebern, Banken, Versicherungen, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, (Tier-)Ärzten, Botschaften sowie von weiteren Institutionen oder Personen, die zur Erstellung schriftlicher Nachweise autorisiert sind.

ALL RISK MED Schutz: Versicherungsschutz besteht auch für die in den AVB unter „Allgemeine Bedingungen“, Pkt. 1.2. genannten Erkrankungen. Kein Versicherungsschutz für Ereignisse gem. folgenden Bestimmungen in den AVB: Allgemeine Bedingungen für alle Sparten: Pkt. 6.1.1., 6.1.4., 6.1.5., 6.1.8. - 6.1.10., 6.1.11., 6.1.12., Die Ausschlussgründe gem. AVB -Auslandskranken- und Unfallversicherung Pkt. 8. bleiben bis auf 8.4. und 8.14. aufrecht.

Schadenmeldung im Stornofall

Ihre Schadenmeldungen inkl. Buchungsbestätigung und weiteren Nachweisen richten Sie bitte **innerhalb 48 Stunden** an die Schadenabteilung der AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 23-25, 1120 Wien oder melden Sie uns Ihren Schaden schnell und einfach unter <http://www.allianz-assistance.at> Telefon +43 (0)1 525 03 - 6822, Fax +43 (0)1 525 03 - 890 E-Mail: schaden@allianz-assistance.at Bitte beachten Sie, dass ohne sofortige Meldung kein Leistungsanspruch besteht!

Hilfe im Notfall

Die Notruf Zentrale garantiert rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe - jederzeit, weltweit! Unsere Spezialisten beraten und informieren Sie kompetent. Telefon +43 (0)1 525 03 - 245, Telefax +43 (0)1 525 03 - 888

Wichtig!

Um die Leistungen Stationäre Behandlung, Extrarückreise und Nottransport beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die AWP P&C S.A. Notrufzentrale informiert werden. Halten Sie Ihren Versicherungsnachweis, die genaue Anschrift und die Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsortes bereit.

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben, kontaktieren Sie unser Service-Team. Wir informieren Sie rund um das Thema Reiseversicherungen: Telefon +43 (0)1 525 03 - 6811, Telefax +43 (0)1 525 03 - 885, E-Mail: service@allianz-assistance.at

Für Fernreisen gelten folgende gesonderte Stornobedingungen (abweichend von den allgemeinen Reisebedingungen (ARB1992) Moser Reisen GmbH):

bis 60 Tage vor Reiseantritt 15%
59 - 30 Tage vor Reiseantritt 25%
29 - 15 Tage vor Reiseantritt 50%
14 - 2 Tage vor Reiseantritt 90%
ab 1 Tag (24 Std.) vor Reiseantritt 100%

* Stornogründe, die von der ALLIANZ GLOBAL ASSISTANCE-Reiseversicherung anerkannt werden:

- ❖ plötzliche schwere Krankheit, Unfallverletzung oder Tod des Versicherten oder einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährtin (identer Meldezettel seit 3 Monaten), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), Geschwister, Schwager/Schwägerin oder eine in der Polizza namentlich angeführte Person. Eine Verschlechterung der bei Versicherungsabschluss bestehende Leiden der oben angeführten Personen ist, wie auch Pflegebedürftigkeit kein versichertes Ereignis. Eine Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend eine Arbeitsunfähigkeit ergibt. Ausgenommen sind Alkohol- oder Drogenmissbrauch, psychische Krankheiten, Organtransplantationen, Dialyse, HIV+, geistige oder körperliche Behinderungen.
- ❖ Eine gleichzeitige Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten, vorausgesetzt es wurde vor Buchung die Reisefähigkeit seitens des Arztes schriftlich bestätigt.
- ❖ Schwangerschaft der Versicherten (wenn die Schwangerschaft erst nach Versicherungsabschluss festgestellt und bestätigt wurde).
- ❖ Impfunverträglichkeit des Versicherten (nur bei vorgeschriebenen Impfungen).
- ❖ unerwartete Kündigung des Versicherten durch den Arbeitgeber (kein Schutz bei Entlassung oder einvernehmlicher Lösung).
- ❖ Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des Versicherten.
- ❖ Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.
- ❖ Nichtbestehen einer Abschlussklasse oder Matura.

Jeder Stornofall muss innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Ereignisses schriftlich an ALLIANZ GLOBAL ASSISTANCE gemeldet werden! Vertrags- und Stornobedingungen liegen bei Moser Reisen auf bzw. können gerne angefordert werden! Die Versicherung gilt für jede Person, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses seit mindestens sechs Monaten ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich, der Schweiz oder einem Staat der Europäischen Union (EU) begründet haben.

Nicht versicherte Ereignisse:

- ❖ Ereignisse und Krankheiten bedingt durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch
- ❖ wenn ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits eingetreten oder zu erwarten gewesen ist
- ❖ für geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder medizinische Eingriffe
- ❖ wenn wegen der Verzögerung eines Heilungsverlaufes oder einer Therapie die Reise nicht angetreten werden kann
- ❖ für den Fall einer Kurbewilligung
- ❖ wenn das Reiseunternehmen vom Vertrag zurücktritt

Informationspflicht gemäß Reisebüroversicherungsverordnung (BGBl. 402/2006)

Für die beim Reiseveranstalter Moser-Reisen Ges.m.b.H. (Eintragungsnummer 1998 / 0397 in das Veranstalterverzeichnis) gebuchten Pauschalreisen sind für den Fall der Insolvenz

- bereits entrichtete Zahlungen für Reiseleistungen, die nicht mehr erbracht wurden sowie
- notwendige Aufwendungen für die Rückreise, sofern vom Reiseveranstalter anerkannt bzw. berechtigt,
durch eine Bankgarantie der VKB Linz mit der Nummer 17/2387 abgesichert. Die Befriedigung der Kundenforderungen erfolgt im Verhältnis zwischen Gesamtkundenforderungen und Jahressicherungssumme. Diese entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und beträgt bei der Veranstaltung von Pauschalreisen, die eine Beförderung mit Flugzeugen im Linienverkehr oder ausschließlich mit Bus oder Bahn oder keine Beförderung beinhalten, mindestens 12 % des Umsatzes (bisher 10 %) aus der Veranstaltertätigkeit. Bei Veranstaltungen von Pauschalreisen, die eine Beförderung mit Flugzeugen oder Schiffen im Charterverkehr beinhalten, beträgt die Mindestabsicherungssumme 14 % des Umsatzes aus der Veranstaltertätigkeit (bisher 12 %).

Im Insolvenzfall sind Erstattungsanträge an die Rechtsanwaltskanzlei

Sattlegger – Dorninger – Steiner & Partner

Harrachstr. 6, 4020 Linz (Atrium City Center), Tel.: 0732/657070, Fax: 0732/65707065

innerhalb von 8 Wochen nachweislich schriftlich oder per Telefax zu richten.



Graben 18
A-4010 Linz

Flugbeförderungsbedingungen

(Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr)

HINWEIS: Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland kann die Beförderung des Fluggastes dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt. Siehe auch „Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbeschränkungen“ und „Hinweise auf Haftungsbeschränkungen für Gepäck“.

VERTRAGSBEDINGUNGEN: 1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet: „Flugschein“ dieser Flugscheine und Gepäckabschnitt, oder dieser Flugplan/Empfangsbescheinigung, anwendbar im Falle eines elektronischen Flugscheins, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund dieses Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Elektronischer Flugschein“ bedeutet: Der Reiseplan/Empfangsbescheinigung, ausgestellt durch den oder im Namen des Luftfrachtführers, der elektronische Coupon und, falls anwendbar, das Einsteigedokument, „Warschauer Abkommen“ das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt. 2. Die Beförderung aufgrund dieses Flugscheins unterliegt den Haftungsbestimmungen des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens ist. 3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den in diesem Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteil dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers eingesehen werden können); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung. 4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger und abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die in diesem Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung. 5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent. 6. Ausschluss oder Beschränkungen der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten. 7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks; für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen. 8. Dieser Flugschein ist ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig, sofern in ihm oder in den Tarifen, Beförderungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers nichts anderes bestimmt ist. Der Flugpreis unterliegt etwaigen sich vor Beförderungsbeginn ergebenden Änderungen. Der Luftfrachtführer kann die Beförderung verweigern, wenn der anwendbare Flugpreis nicht entrichtet worden ist. 9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern. In Flugplänen oder anderswo angegebene Verkehrtzeiten sind jedoch nicht garantiert und nicht Bestandteil dieses Vertrages; sie unterliegen Änderungen ohne Vorankündigung. Der Luftfrachtführer kann ohne Vorankündigung andere Luftfrachtführer mit der Beförderung betrauen oder andere Flugzeuge einsetzen; er kann erforderliche Zwischenlandepunkte ändern oder auslassen; er haftet nicht für das Erreichen von Anschlüssen. 10. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Ausreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu dem vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit und, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen. 11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

MITTEILUNG AN INTERNATIONALE REISENDE FLUGGÄSTE ÜBER HAFTUNGSBEGRENZUNG: Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Reiseantritts beenden oder unterbrechen, werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Warschauer Abkommens auf die gesamte Flugreise einschließlich einer Flugstrecke gänzlich innerhalb des Reiseantrittslandes oder des Bestimmunglandes Anwendung finden können. Für Fluggäste, die eine Flugreise nach oder von den USA unternehmen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA aufweist, sehen das Abkommen und weitere Sondervereinbarungen, die Bestandteil der anwendbaren Tarifbestimmungen sind, vor, dass die Haftung der Luftverkehrsgesellschaft, die diesen Flugschein ausgestellt hat, und bestimmter anderer Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Sondervereinbarungen unterliegen, für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden, maximal jedoch auf US \$ 75.000 pro Fluggast begrenzt ist, und dass die Haftung bis zu diesem Limit auch ohne Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers gilt. Für Fluggäste, die mit einer Luftverkehrsgesellschaft reisen, die diesen Sondervereinbarungen nicht unterliegt, oder Fluggäste, die nicht nach oder von den USA reisen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA nicht aufweist, ist die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen begrenzt auf etwa US \$ 10.000 oder auf US \$ 20.000. Die Namen der Luftverkehrsgesellschaften, die den Sondervereinbarungen unterliegen, können auf Wunsch bei allen Flugscheinbüros dieser Luftverkehrsgesellschaften erfragt werden. Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartige Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Warschauer Abkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft oder Versicherungsgesellschaft. **Anmerkung:** Das obige Limit US \$ 75.000 schließt Kosten der Rechtsverfolgung ein; falls ein Anspruch in einem Land erhoben wird, in dem Kosten der Rechtsverfolgung gesondert zuerkannt werden, beträgt das Limit US \$ 58.000 ohne Einschuss der Kosten der Rechtsverfolgung.

Die folgende Note betrifft nicht die Flugscheine, die in den Vereinigten Staaten für einen Flug ab Vereinigten Staaten verkauft wurden. **Wegen Überbuchung abgelehnter Beförderung:** In den Ländern, wo es Regulierungen zur Kompensation für eine abgelehnte Beförderung gibt, haben Fluggesellschaften eigene Kompensationsregelungen für Passagiere, die trotz bestätigter Reservierung wegen Überbuchung und Nichtverfügbarkeit von Sitzplätzen den Flug nicht antreten können. Genaue Informationen sind in den Büros der Fluggesellschaften verfügbar. **HINWEIS AUF HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR GEPÄCK:** Die Haftung bei Verlust, verspäteter Auslieferung oder Beschädigung von Gepäck ist beschränkt, es sei denn, dass vor Aufgabe ein höherer Wert deklariert und Zuschläge bezahlt worden sind. In den meisten Fällen einer internationalen Beförderung (einschließlich innerstaatlicher Teilstrecken einer internationalen Beförderung) bis zu US \$ 9,07 pro amer. Pfd. (US \$ 20,00 pro Kilogramm) für aufgegebenes Gepäck und bis zu US \$ 400,00 für nicht aufgegebenes Gepäck je Fluggast. Im Falle der Beförderung ausschließlich zwischen Punkten in den USA darf die Haftungshöchstgrenze für Gepäck US \$ 2.500,00 pro Fluggast nicht unterschreiten. Für bestimmte Gegenstände kann kein höherer Wert deklariert werden. Einige Fluggesellschaften übernehmen keine Haftung für zerbrechliche, wertvolle oder verderbliche Gegenstände. Weitere Auskünfte erteilt die Fluggesellschaft.